

Bekanntmachung Nr. 21/25 des Bundessortenamtes vom 15. November 2025 über das Verfahren zur Zuweisung von Saatgutmengen von Erhaltungsmischungen gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen vom 6. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 2023

Gemäß § 6 der Erhaltungsmischungsverordnung setzt das Bundessortenamt die Höchstmenge des Saatgutes der unter die Richtlinie 66/401/EWG fallenden Arten fest, die je Kalenderjahr im Inland in Erhaltungsmischungen in Verkehr gebracht werden dürfen.

Das Bundessortenamt weist auf Antrag Saatgutmengen solcher Futterpflanzenarten für das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen zu.

1. Antragstellung

- 1.1 Der Antrag auf Zuweisung von Saatgutmengen ist für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 15. Februar zu stellen. Anträge auf Zuweisung von Saatgutmengen können jetzt auch direkt über das elektronische Antragsformular des Bundessortenamtes gestellt werden. Das elektronische Antragsformular ist unter der Adresse: [https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare_verfuegbar_\(passwortgeschuetzt\)](https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare_verfuegbar_(passwortgeschuetzt)) zu finden. Auf Anfrage erhält der Antragsteller einen individuellen Zugang.
- 1.2 Dem elektronischen Antragsformular ist ein Anhang beizufügen, für den die Vorlagen des Bundessortenamtes für direkt geerntete oder angebaute Erhaltungsmischungen/Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen zu verwenden sind. Die Vorlagen stehen unter der Adresse: <https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare> zur Verfügung.
- 1.3 Im Antrag sind anzugeben:
 - die Information, ob es sich um eine direkt geerntete oder um eine angebaute Erhaltungsmischung/Komponente zur Herstellung einer Erhaltungsmischung handelt,
 - das Jahr des Inverkehrbringens,
 - der Name und die Anschrift des Herstellers der Mischung,
 - bei einer direkt geernteten Erhaltungsmischung die beantragte Saatgutmenge als Summe der Mengen der einzelnen Arten gemäß Nr. 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtV), die Größe und Lage der Fläche am Entnahmeort der Mischung sowie die Mischungsnummer,
 - bei einer angebauten Erhaltungsmischung/Komponente zur Herstellung einer Erhaltungsmischung die beantragte Saatgutmenge je Art gemäß Nr. 1.2 der Anlage zur SaatArtV

2. Zuweisung der Saatgutmengen

Auf Grundlage der gemäß § 6 der Erhaltungsmischungsverordnung festgesetzten Höchstmenge werden die Saatgutmengen den Antragstellern zugeteilt. Überschreitet die Summe der von den Antragstellern beantragten Saatgutmengen die für Erhaltungsmischungen festgesetzte Höchstmenge, weist das Bundessortenamt den Antragstellern die Saatgutmenge anteilmäßig gekürzt zu.

3. Mitteilung

Dem Bundessortenamt sind zum 31.12. eines jeden Jahres die Mengen des im laufenden Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Saatguts von Erhaltungsmischungen mitzuteilen. Für die Mitteilung ist vorzugsweise der Anhang des Bescheids über die Zuweisung von Saatgutmengen als Vorlage zu nutzen. Der ausgefüllte Anhang ist bevorzugt als Datei (Excel-Format) auf elektronischem Wege an das Bundessortenamt zu übermitteln: ReferatP1@bundessortenamt.de.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 15. November 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Bekanntmachung Nr. 01/14 vom 15. Januar 2014.